



20. Jahrgang, Nr. 5 vom 6. Juli 2010, S. 1

Senat

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2010

Aufgrund von Artikel II der Dritten Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.05.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 2) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Gebührenordnung in der ab dem 16.06.2010 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

- die am 05.07.2006 in Kraft getretene Allgemeine Gebührenordnung vom 17.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1)
- die am 14.02.2007 in Kraft getretene Erste Änderungsordnung vom 17.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 2, S. 2)
- die am 06.02.2008 in Kraft getretene Zweite Änderungsordnung vom 16.01.2008 (ABl. 2008, Nr. 2, S. 2)
- den am 16.06.2010 in Kraft getretenen Artikel 1 der Dritten Änderungsordnung vom 18.05.2010 (ABl. 2010, Nr. 4, S. 2)

Die Ordnungen wurden auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 3 Nr. 5, 111, 112 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 700, 706) durch die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) erlassen.

Halle (Saale), 21. Juni 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Allgemeine Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

§ 1 Gebührenerhebung

Gemäß § 111 HSG LSA können von der MLU Gebühren und Entgelte erhoben werden, soweit nicht Gebührenfreiheit nach §§ 111, 112 HSG LSA besteht. Die Einzelheiten zu den zu

erhebenden Gebühren und Entgelte ergeben sich aus dieser Rahmenordnung und aus den von den Fakultäten und Einrichtungen bei Bedarf zu erlassenden Ordnungen.

§ 2 Gebühren- bzw. Entgeltarten

(1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studiengebührenfrei. Dieses gilt auch für Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote.

(2) Es können folgende Gebühren und Entgelte erhoben werden:

1. Einschreibgebühren für:
 - a. Studiengänge und andere Angebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen (§ 111 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 HSG LSA),
 - b. ein zweites oder weiteres Studium (§ 111 Abs. 3 S.1 Alt. 2 HSG LSA),
 - c. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 111 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 HSG LSA);
2. Gebühren für:
 - a. Studiengänge und andere Angebote gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. a), ausgenommen die Weiterbildungen im Studiengang Lehramt,
 - b. ein zweites oder weiteres Studium gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. b),
 - c. ein Studium von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. c);
3. Prüfungsgebühren für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 111 Abs. 4 S. 2 HSG LSA);
4. Pauschale Teilnahmegebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen des Seniorenkollegs (§ 111 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA). Ausgenommen sind hiervon Studierende des Universitätsverbundes Halle-Leipzig-Jena und Frühstudierende gemäß § 7 Abs. 3 Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13. Juli 2005 (MBI. LSA S. 693);
5. Entgelte für Weiterbildungsangebote, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen und nicht mit einem Hochschulzertifikat abschließen;
6. Gebühren für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 111 Abs. 6 HSG LSA) und Entgelte für die Überlassung von Lehr- und Lernmitteln (§ 111 Abs. 5 HSG LSA), die die Fakultäten und Einrichtungen auf Grund eigener Entgelt- und Benutzungsordnungen nach Maßgabe dieser Ordnung erheben. Entgelte entfallen bei einer Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.

(3) Gebühren und Entgelte, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, werden in den jeweiligen Ordnungen festgelegt. In anderen Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommt das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2. b) werden als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung erhoben.

§ 3 Höhe und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der dieser Ordnung beigefügten Anlage. Bei Rahmengebühren darf der genannte Rahmen nicht unter- oder überschritten werden.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Aufwand. Die Höhe der Entgelte für die Überlassung von Lehr- und Lernmittel wird aufgrund einer Kalkulation dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zugeleitet.

(3) Auf Antrag können Gebühren und Entgelte ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde. Die entsprechenden Anträge sind bei der jeweils zuständigen Stelle der Universität spätestens zur Fälligkeit schriftlich zu stellen. Die Antragstellung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.

(4) Auf Antrag werden für das zweite Studium keine Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b) erhoben,

1. wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden darf;
2. wenn Studierende den mit dem Erststudium angestrebten Beruf infolge einer Schwerbehinderung oder erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in sinnvoller Weise ausüben können und deshalb ein zweites Studium mit einem anderen Berufsziel aufgenommen haben, das die Chancen auf eine Berufsausübung erhöht. Für die gesundheitliche Beeinträchtigung und die daraus ergebenden Schwierigkeiten, den zunächst angestrebten Beruf sinnvoll auszuüben, sind geeignete Nachweise zu erbringen;
3. solange sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin im Praktischen Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung befindet.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 sind für das Sommer- bzw. Wintersemester zum 31. März bzw. 30. September eines jeden Jahres fällig. Die Prüfungsgebühren gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 sind vor Prüfungsbeginn fällig. Die Fälligkeit der Gebühren und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 wird in den jeweiligen Ordnungen bestimmt.

(6) Die Einschreibgebühren gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 betragen 50,00 € pro Semester. Hinzu treten die derzeit gültigen Semesterbeiträge für Studierende gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 a), b) und c) und für Studierende gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 c) abzüglich dem Beitrag für das Semesterticket. Für Studierende, die die Langzeitstudiengebühren nach der Gebührenordnung bei Regelstudienzeitüberschreitung zahlen müssen, entfallen die Gebühren nach Satz 1.

(7) Im Falle der Nichtzahlung der Gebühren und Entgelte nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3, 5 und 6 erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

(8) Gemäß § 2 entrichtete Gebühren und Entgelte werden zurückerstattet im Falle der Versagung, Rücknahme oder des Widerrufs der Immatrikulation sowie der Exmatrikulation gemäß § 6 Abs. 10 der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.07.2002 in der jeweils gültigen Fassung, sowie in Fällen einer positiven Bescheidung des Antrages gemäß Abs. 3.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Gebühren und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 4 werden durch die Zentrale Universitätsverwaltung erhoben.

(2) Gebühren und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 und Abs. 3 werden, soweit es sich um Pauschalgebühren handelt, von der Zentralen Universitätsverwaltung erhoben, im Übrigen von den jeweiligen Fakultäten bzw. Einrichtungen.

(3) Prüfungsgebühren gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 werden von den jeweiligem Fakultäten bzw. Einrichtungen erhoben.

§ 5 (Inkrafttreten)

Anlage

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1.	Gebühren für das weiterbildende Studium und andere Angebote (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 a)) Exkursionen	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	nach Aufwand Kostenbeteiligung gemäß Exkursionsordnung
2.	Gebühren für ein zweites oder weiteres Studium (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 b))	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	500,00 €
	Gebühren für postgraduale Studiengänge und nicht konsekutive Masterstudiengänge (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2.b)		bis zu 500,00 € nach Aufwand gemäß § 111 Abs. 8 HSG LSA
3.	Gebühren für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2.c.)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	500,00 €
4.	Gebühren für alle zu erbringenden Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang oder Studienprogramm (für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben § 2 Abs. 2 Ziffer 3)	Pauschalbetrag für Teilnahme an allen Modulleistungen bzw. Prüfungsleistungen für den zu erwerbenden Abschluss	70,00 € bis 100,00 €
5.	Gebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester (bis zu 10 SWS)	50,00 €
6.	Gebühren für Seniorenkolleg (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	30,00 €
7.	Gebühren für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 6)	a) Personal <ul style="list-style-type: none"> • Angestellte • Beamte (ohne wissenschaftliches Personal) • wissenschaftliches Personal einschließlich Professoren b) Raum- und Sachkosten <ul style="list-style-type: none"> • Raumkosten • Sachkosten (Unterhaltungskosten, 	31,- € pro h 37,- € pro h 56,- € pro h pauschal 13,- € pro m ² /pro Monat pauschal 30,- € pro Tag

		Reinigungskosten, Informationstechnik, allgemeiner Geschäftsbedarf)	
		c) Überlassung von Lehr- und Lernmittel	nach Aufwand
8.	Entgelte (§ 2 Abs. 2 Ziffer 6)	Überlassung von Lehr- und Lernmittel	nach Aufwand